



Gemeindeamt  
**LADIS**  
6532 LADIS/TIROL  
Dorfstraße 8  
Tel. 05472 / 6612  
Fax 05472 / 6612-4  
E-Mail: [gemeinde@ladis.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@ladis.tirol.gv.at)

Gemeinde Ladis, am 01.02.2017

AZ.: 031-2/17  
**FWP-Nr.: 113**  
(Kirschner-Grunes)

# KUNDMACHUNG

über die

## Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis hat in der Sitzung am 31. Januar 2017 zu TO-Punkt 6) gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den vom Raumplaner (Plan Alp ZT GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 113) der Gemeinde Ladis im Bereich von Teilflächen der Gpn. 741, 742, 804, 805, 806, 807 und 1275, alle KG Ladis, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ladis vor:

- Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 806 und 807 im Gesamtausmaß von rd. 748 m<sup>2</sup> von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2016 in landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016 lt. vorliegendem Änderungsplan.
- Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 804 und 805 im Gesamtausmaß von rd. 1.333 m<sup>2</sup> von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2016 in Sonderfläche Wildauffangstation, 1 Betreiberwohnung mit maximal 180 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 lt. vorliegendem Änderungsplan.
- Festlegung von Teilflächen der Gpn. 741, 742, 805, 807 und 1275 im Gesamtausmaß von rd. 386 m<sup>2</sup> als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 lt. vorliegendem Änderungsplan.

**Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 02.02.2017 bis einschließlich 02.03.2017.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Ladis zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

An der Amtstafel der Gemeinde Ladis

angeschlagen am: 01.02.2017  
abzunehmen am: 10.03.2017  
abgenommen am: 10.03.2017

Der Bürgermeister:

(FLORIAN KLOTZ)

